



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 7. Juni 2019

Nummer 23

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	157	107	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	161	
103	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Telgte	157	108	Bekanntgabe gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	161
104	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)	159	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	162	
105	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	160	109	Tagesordnung	
106	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	160		10. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 27.06.2019, 14.00 Uhr, im Studieninstitut EmscherLippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 9	162

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

103 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Telgte

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Telgte zur Durchführung des Telefonservice habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 27. Mai 2019 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-101/2019.0002
Im Auftrag
gez. Wellmann

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Telefonserviceleistungen der Stadt Telgte durch den Kreis Warendorf

Zwischen der Stadt Telgte, vertreten durch den Bürgermeister, Baßfeld 4-6, 48291 Telgte, und dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/ SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des Telefonservices der Stadt Telgte durch den Kreis Warendorf geschlossen:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Der Kreis Warendorf verpflichtet sich, für die Stadt Telgte die in § 2 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durchzuführen (§ 23 Abs. 1 Var. 2 i.V.m. Abs. 2 Var. 2 GkG NRW).

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien

- (1) Die Stadt Telgte sowie auch der Kreis Warendorf haben im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung ihre Erreichbarkeit für Bürger, Unternehmen, Organisationen und andere öffentliche Dienststellen auch per Telefon zu gewährleisten. Der Kreis Warendorf übernimmt diese telefonische Erreichbarkeit für die Stadt Telgte mit und führt nachfolgende Telefonserviceleistungen durch:
 - Annahme der Telefonanrufe, die über die zentrale Rufnummer der Stadt Telgte eingehen, sowie Annahme der Anrufe der Nummer 115, soweit diese aus dem Stadtgebiet Telgte angewählt wurde,
 - Auskunftserteilung soweit möglich
 - Weitervermittlung an die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Stadt Telgte.
- (2) Die Stadt Telgte stellt dem Kreis Warendorf umfassende, ihr Stadtgebiet und die Stadtverwaltung betreffende spezifische Informationen bedarfsgerecht zur Verfügung. Der Kreis Warendorf erhält darüber hinaus einen Zugriff auf das Informationstableau der Zeiterfassung der Stadt Telgte. Für aktuelle Geschehnisse und Aktivitäten muss ein ständiger Informationsfluss gewährleistet werden. Ein kurzfristiger Datenaustausch kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen.
- (3) Sonderaktionen sind im Einzelfall mit einem angemessenen Vorlauf abzustimmen, um gegebenenfalls

entsprechende Kapazitätsanpassungen vornehmen zu können.

- (4) Der Kreis beabsichtigt, diese Leistungen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich nur gegenüber anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren Untergliederungen zu übernehmen.

§ 3 Qualitätsstandard, Qualitätsverbesserungen

- (1) Der Kreis Warendorf gewährleistet in seiner Telefonzentrale am Dienort Warendorf (Kreishaus) eine grundsätzliche telefonische Erreichbarkeit zu folgenden Zeiten:

Montag-Freitag: 8.00-12.00 Uhr

Montag-Mittwoch: 14.00-16.00 Uhr

Donnerstag: 14.00-17.00 Uhr

Der Kreis Warendorf stellt dafür alle erforderlichen technischen, organisatorischen und personellen Ressourcen zur Verfügung. Die personelle Aufsicht und das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitenden der Telefonzentrale obliegen dem Kreis Warendorf.

Ausnahmen von der Erreichbarkeit wegen verwaltungsweiter Schließung des Kreises Warendorf (z. B. Karneval, Weihnachten) werden rechtzeitig im Vorfeld gesondert mitgeteilt.

- (2) Der Kreis Warendorf strebt an, während der genannten Erreichbarkeitszeiten alle eingehenden Anrufe entgegenzunehmen. Als Service-Standard wird vereinbart:
- der jeweils gültige Verbundstandard der Behördenrufnummer 115
 - spezifische Signalisierung der über die Tel.-Nr. 02504 130 eingehenden Anrufe, so dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Telefonservicezentrale des Kreises Warendorf mit „Stadt Telgte ...“ melden,
 - Weitergabe von Informationen und Beantwortung von Fragen soweit wie möglich. Es soll grundsätzlich offensiv der Kontakt zu den Anrufern aufgebaut werden, nach dem Anliegen gefragt und ggf. direkt beantwortet werden.
 - über für den Vertrag relevante Daten (Kontakthäufigkeit) stellt der Kreis Warendorf der Stadt Telgte quartalsweise mit der Abrechnung entsprechende Statistiken zur Verfügung.
- (3) Die Vertragspartner nennen gegenseitig konkrete Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Änderungen der Zuständigkeiten oder der Kontaktdaten werden dem Vertragspartner jeweils unmittelbar mitgeteilt. Wichtig ist ein intensiver Informationsaustausch der unmittelbar am Telefonservice beteiligten Personen, um eine größtmögliche Aktualität sicherzustellen.
- (4) Erster Ansprechpartner bei Störungen ist das Amt für Informationstechnik des Kreises Warendorf. Bei anhaltender Störung wird die Weiterleitung der Telefonzentrale Telgte zurückgenommen. Der Telefonservice wird für die Störungszeit von der Stadt Telgte erbracht. Das Amt für Informationstechnik des Kreises Warendorf gewährleistet eine zeitnahe Wiederherstellung des Telefonservices durch den Kreis Warendorf.
- (5) Die Stadt Telgte und der Kreis Warendorf sind bestrebt, den Telefonservice für die Stadt Telgte in der Aufgabenstruktur bzw. in der technischen Struktur stets fortzuentwickeln. Zu diesem Zweck finden regelmäßige Gespräche statt.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die entstehenden Personal- und Sachkosten werden in Form einer jährlichen Pauschale abgerechnet. Basis für die Pauschale ist die durchschnittliche Anzahl der täglich eingehenden Anrufe. Die Pauschale beläuft sich auf insgesamt 6.000,00 € je Jahr. Dabei wird eine Kontakthäufigkeit von 50 Anrufen pro Tag zu Grunde gelegt. Ein Gewinnaufschlag oder eine Eigenkapitalverzinsung werden nicht abgerechnet.
- (2) Die Pauschale wird je zur Hälfte eines Jahres, also am 30.06 und 31.12. eines Jahres, fällig.
- (3) Eine Änderung des jährlichen Erstattungsbetrages kann schriftlich vereinbart werden und ist, falls erforderlich, jeweils zum 01.01. eines Jahres festzusetzen. Hierzu bedarf es keiner Änderung der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Seitens des Kreises Warendorf ist eine Kostenkalkulation vorzulegen.
- (4) Sollte dieser Vertrag zukünftig von der Finanzverwaltung als umsatzsteuerpflichtig angesehen werden, geht dieses Steuerrisiko (derzeit: 19 % USt) zu Lasten der Stadt Telgte.

§ 5 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden vom Kreis Warendorf eingehalten. Da der Kreis Warendorf die Dienstleistungen für die Stadt Telgte durchführt, ist es zum Teil erforderlich, die Namen und Anliegen der Anrufer an die Stadt Telgte weiterzugeben. Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten von aus dem Gemeindegebiet ankommenden Anrufern ist nur in dem Umfang zulässig, als dass die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

§ 6 Haftung

Der Kreis Warendorf haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihm nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. In den vorgenannten Fällen ist die Stadt Telgte unverzüglich zu informieren und die telefonische Erreichbarkeit rechtzeitig wieder herzustellen. Er übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Stadt Telgte übermittelten Daten und Informationen falsch und/oder unvollständig waren oder sind.

§ 7 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam, jedoch nicht vor dem 01.06.2019. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2024. Sie verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn sie nicht spätestens 6 Monate vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird.

§ 8 Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Die Vereinbarung kann abweichend von § 7 aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
1. wenn die Fortsetzung der Vereinbarung aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen für eine der beiden Vertragsparteien nicht mehr zumutbar ist, oder

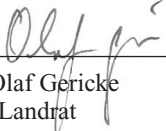
2. der in § 3 genannte Qualitätsstandard nicht kontinuierlich erreicht wird sowie
3. die Verpflichtungen aus § 2 wiederholt nicht oder unvollständig geleistet werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Kreis Warendorf und die Stadt Telgte sichern sich für diesen Fall zu, die getroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.


Kreis Warendorf
Der Landrat

Warendorf, den 29.06.2019


Dr Olaf Gericke
Landrat

Stadt Telgte
Der Bürgermeister

Telgte, den 29.06.2019


Wolfgang Pieper
Bürgermeister

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 157-159

104 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

Bezirksregierung Münster 48128 Münster, 06.06.2019
Dezernat 52
Az.: 52-500-0662646-1000/0056.U

Antrag der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (AGR), Im Emscherbruch 11, 45699 Herten vom 28.11.2018, auf Planfeststellung des „Vorhabens Erhöhung und Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) zur Schaffung zusätzlicher Volumina für Abfälle der Deponieklassen I, II und III einschließlich damit im Zusammenhang stehender Änderungen“.

Für das vorgenannte Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) durchzuführen. Für die Durchführung dieses Verfahrens ist die Bezirksregierung Münster (BR MS) nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 21.01.2019 bis einschließlich 20.02.2019 bei der Stadt Herne, der Stadt Herten, der Stadt Gelsenkirchen sowie der BR MS öffentlich ausgelegt. Die Einwendungsfrist war in der Zeit vom 21.01.2019 bis einschließlich 19.03.2019.

Zur Erörterung der im bisherigen Verfahren fristgerecht

eingegangenen behördlichen Stellungnahmen, Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, Einwendungen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG NRW sowie Einwendungen privater Einwender wird nun der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG durchgeführt.

Der Erörterungstermin wird beginnend am

Dienstag, 09. Juli 2019

in der

**Emscher-Lippe-Halle
Adenauerallee 118
45891 Gelsenkirchen**

um

10:00 Uhr (Einlass ab 9:00 Uhr) stattfinden.

Nähere Information zum Veranstaltungsort finden Sie unter <http://www.emschertainment.de/index.php/emscher-lippe-halle.html>.

Der Erörterungstermin kann bei Bedarf am **10. und 11. Juli 2019**, jeweils zur zuvor genannten Zeit, fortgesetzt werden. An welcher Stelle der Tagesordnung der Termin jeweils fortgeführt wird, wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ab dem 09. Juli in der Verhandlung täglich zum Abschluss mitgeteilt. Außerdem wird dies auch auf der Internetseite der BR MS.

http://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/deponien/AGR_zentraldeponie_emscherbruch/index.html

(alternativ zu erreichen über: Internetseite der BR MS auf bezreg-muenster.de aufrufen → Klick auf „Bekanntmachungen“ → Klick auf „Verfahren“ → Klick auf „Deponien“ → Klick auf „AGR mbH – Erweiterung der Zentraldeponie Emscherbruch in Gelsenkirchen“)

und auf der Internetseite des UVP-Portals

<https://uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=A568F050-07AA-45C0-B5AC-50C2740C4E26&plugid=/ingrid-group:ige-iplug-nw&docid=A568F050-07AA-45C0-B5AC-50C2740C4E26>

(alternativ zu erreichen über: Startseite des UVP-Portals auf uvp-verbund.de aufrufen und als Suchbegriff „ZDE“ eingeben.)

zusammen mit den noch anstehenden Tagesordnungspunkten täglich bekanntgegeben.

Kann die Erörterung am 11. Juli 2019 nicht abgeschlossen werden, so wird sie zu einem Termin weitergeführt, der (ggfs. auch kurzfristig) noch bekanntgegeben wird.

Es ist beabsichtigt, die Stellungnahmen und Einwendungen sachthemenbezogen (z. B. Bedarf, Lärm, Verkehr, Geruch etc.) zu erörtern. Zu dem jeweiligen Thema werden eingangs die Stellungnahmen und hieran anschließend die Einwendungen diskutiert.

Grundsätzlich ist die folgende Tagesordnung geplant, von der in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann:

- I. Begrüßung und Einführung
- II. Vorstellung des beantragten Vorhabens durch die Antragstellerin
- III. Erörterung der Sachthemen
- IV. Abschluss der Erörterung

Die Abfolge der einzelnen Sachthemen unter III. können Sie eine Woche vor Beginn des Erörterungstermins im Internet auf den o.g. Seiten der BR MS und des UVP-Portals einsehen.

Hinweise:

- 1) Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind:
- Einwender (Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben)
 - gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachverständige der Einwender
 - Antragssteller
 - Sachverständige und Gutachter
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange
 - Vertreter der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, die eine Stellungnahme abgegeben haben (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW)
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anhörungsbehörde
- Zur Einlassberechtigung ist ein Personaldokument (Personalausweis, Reisepass) und gegebenenfalls eine Vertretungsvollmacht vorzulegen.**
- 2) Gemäß § 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG NRW werden die Personen, die rechtzeitig Stellungnahmen bzw. Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster und in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet örtlich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, informiert. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster maßgebend (§ 73 Absatz 6 Satz 5 VwVfG NRW). Es erfolgen keine gesonderten Einladungsschreiben zur Erörterung, da neben den behördlichen Stellungnahmen mehr als 50 Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingegangen sind.
- 3) Die Teilnahme der Presse an der Verhandlung ist nur möglich, wenn sich alle sonstigen Beteiligten damit einverstanden erklären.
- 4) Bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten kann auch ohne sie / ihn verhandelt werden. Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Beteiligten im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Verspätete Einwendungen können im Erörterungstermin nicht berücksichtigt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.
- 5) Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Thomas Kerkerling
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 159-160

105 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0023/19/0204347-0001/0020.V

48147 Münster, den 28.05.2019

Die Firma Angus Chemie GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von organischen Stickstoffverbindungen auf dem Betriebsgrundstück Zeppelinstr. 30, 49479 Ibbenbüren (Gemarkung Ibbenbüren-Land, Flur 90, Flurstück 161), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung des Tankfeldes 3 und die Errichtung und der Betrieb eines neuen Lagertanks für (Recycling) Methanol mit einem Volumen von 130

m³ auf der Erweiterungsfläche. Die zulässige, genehmigte Gesamtproduktionskapazität wird dabei nicht erhöht.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionssituation hat. Die Abluft aus dem neuen Lagertank wird der bestehenden Verbrennungsanlage zugeführt. Außerdem kommt es durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Durch die bauliche und technische Ausführung der Anlage sind Gewässer- oder Bodenverunreinigungen nicht zu erwarten.

Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Ottensmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 160

106 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0020/19/4.4.1

Herten, den 22.05.2019
Gartenstr. 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung Olefin-Anlage 3 auf dem Grundstück Pawiker Str. 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 8/22, Flurstück 19/101) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Austausch und die Installation von Sicherheitsventilen, Pumpen, Temperaturüberwachungen, Filtern und Sicherheitseinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgebend für diese Feststellung ist, dass die Änderung keinen Einfluss auf die Immissionssituation der Anlage hat. Das Vorhaben führt zu keiner Kapazitäts- oder Leistungserhöhung der Olefin-Anlage 3 im Vergleich zum genehmigten Zustand. Ein Eingriff in den Boden ist damit nicht verbunden. Im Vergleich zum genehmigten Zustand entstehen keine höheren Luftverunreinigungen, Lärmemissionen, Abfälle oder wassergefährdender Stoffe.

Das Vorhaben beeinflusst die sich im Einwirkungsbereich befindlichen, ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Bernauer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 160-161

107 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 29.05.2019
500-53.0875785-0487/0016.V Gartenstr. 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Degussa GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Cyclododecatrien (CDT) - Anlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 57, Flurstücke 71, 82, 150, 151 und 152), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist im Wesentlichen eine Kapazitätserhöhung der Produktion von CDT (von derzeit 75.000 t/a auf 93.000 t/a), die Weiterverarbeitung zu Cyclododecen (CDEN) und die Lagerung und Verladung von Cyclododecan (CDAN) durch diverse verfahrenstechnische und apparative Neuerrichtungen von Anlagenteilen bzw. Optimierungen bestehender Teilanlagen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass es aufgrund der beantragten Änderungen sowie der geplanten, neu zu errichtenden Anlagenteile im Vergleich zum aktuell genehmigten Bestand zu keiner wesentlichen Veränderung der Emissionen in die Luft kommt.

Es kommt durch das Vorhaben auch zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation.

Das Vorhaben beeinträchtigt das FFH-Gebiet „Lippeaue“ nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Wichmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 161

108 Bekanntgabe gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 25.05.2019
Az.: 500-9967474/0001.U

Feststellung einer UVP-Pflicht für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserfernleitung zum Befördern von Trinkwasser zwischen den Ortsteilen Velen-Ramsdorf

und Borken-Weseke. Vorprüfung bei Neuvorhaben gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

Die Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH (RWW), 45479 Mülheim, hat mit Schreiben vom 24.04.2019 und Ergänzung vom 20.05.2019 einen Antrag für eine Vorprüfung bei Neuvorhaben gemäß § 7 UVPG Abs. 2 bei der Bezirksregierung Münster gestellt. Bei dem geplanten Vorhaben handelt sich um eine Neuerrichtung und den Betrieb einer Wasserfernleitung „Transportleitung Nordraum DN 300 PN 10“ zum Befördern von Trinkwasser zwischen Velen-Ramsdorf und Borken-Weseke, um eine sichere Versorgung der Ortsteile zu gewährleisten.

Bei der Rohrleitungsanlage mit einer Länge von ca. 4 km und einem Durchmesser von 300 mm handelt es sich um eine nach § 65 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.8.2 UVPG genehmigungsbedürftige Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser.

Zuständige Genehmigungsbehörde für die geplante Rohrfernleitungsanlage ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7.2 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster.

Für Vorhaben, die unter Anlage 1 Nr. 19.8.2 UVPG fallen, ist in der zugehörigen Zeile in der Spalte 2 Anlage 1 UVPG der Buchstabe „S“ angegeben. Gem. § 7 Absatz 2 UVPG wird damit eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ausgelöst. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies gem. § 5 UVPG bekannt zu geben.

Nach Feststellung vom 25. Mai 2019 besteht für das geplante Vorhaben keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach überschlägiger Prüfung der mit dem Antrag für eine standortbezogene Vorprüfung des Neuvorhabens vorgelegten Informationen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, kann das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Die erste Stufe der Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich des Vorhandenseins von besonderen Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG hatte ergeben, dass zwei Landschaftsschutzgebiete im Trassenverlauf vorliegen. Bei der zweiten Stufe der Beurteilung, ob das Neuvorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen, ergab sich summarisch, dass für das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, weil das Bauvorhaben überwiegend in Rad- und Gehwegen erfolgt. Geringe Auswirkungen während der Bauphase sind im Anschluss wieder herstellbar. Von einer Wasserrohrleitungsanlage sind anlage- oder betriebsbedingt keine umwelterheblichen Verschmutzungen oder Belästigungen zu erwarten.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag
gez. Pinkert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 161

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**109 Tagesordnung**

10. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 27.06.2019, 14.00 Uhr, im Studieninstitut EmscherLippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 9

Öffentlicher Teil

1. Aktuelle Entwicklung in der Fortbildung
2. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

3. Personalangelegenheiten: Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung über die Einstellung eines Sachbearbeiters im Bereich Fortbildung
4. Personalangelegenheiten: Beförderung einer Beamtin
5. Personalangelegenheiten: Beförderung eines Beamten
Recklinghausen, 28.05.2019



Huxel
Stellv. Vorsitzende der Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster